



Finanzordnung

1. Grundsätze

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Finanzplanung und -durchführung muss den Anforderungen der Gemeinnützigkeit genügen. Laut der Satzung ist der Zweck des Vereins die ideelle und finanzielle Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene, insbesondere im Bereich der Gemeinde Lehre.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

Der Vorstand plant, beschließt oder beendet Projekte / Vorhaben und befindet über die dazu notwendige Mittelbeschaffung.

Aus der Satzung geht hervor, dass der Zweck durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden soll:

- Persönliche Betreuung und Gruppenbildung
- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten zwischen Flüchtlingen und Deutschen
- Hilfestellung beim Umgang mit Behörden,
- Unterstützung bei der psychologischen und medizinischen Versorgung
- Unterstützung bei der Organisation von Sprachkursen und Arbeitsmaßnahmen
- Unterstützung bei der Organisation integrationsfördernder Maßnahmen.
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

(3) Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und zu erwartenden Einnahmen stehen.

(4) Es gilt das Kostendeckungsprinzip.

2. Haushaltsplan

(1) Der Vorstand erstellt für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Haushaltsplan gliedert sich derzeit in folgende Sachbereiche:

Geschäftsbetrieb
Sprachkurse
Arbeit u. Ausbildung
Verfahren, Unterstützung
Notfallfürsorge
Alltag / Freizeit
Beiträge, Spenden

(3) Die Ausgaben sind so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden.

3. Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss werden alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen und dem Haushaltsplan gegenübergestellt.
- (2) Eine Vermögens- und Inventarübersicht ist zu erstellen.
- (3) Die Kassenprüfer kontrollieren den Jahresabschluss, sind berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen, und überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

4. Buch- und Rechnungsführung

- (1) Es hat eine einfache Buchführung nach steuerlichen Grundsätzen zu erfolgen. Der Kassenführer verantwortet die Kasse und die Buchung rechnerisch und buchhalterisch.
- (2) Der Vorstand verantwortet Ausgaben hinsichtlich Einhaltung der Gemeinnützigkeit, Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- (3) Der Kassenwart hat dem Vorstand umgehend Bericht zu erstatten, wenn sich eine Gefährdung des Haushaltsplanes abzeichnet.

5. Zahlungsverkehr

- (1) Zahlungen erfolgen bargeldlos an das angegebene Konto.
- (2) Ausgaben- und Einnahmebelege beinhalten die Herkunft, den Verwendungszweck, den Betrag und das Datum. Es werden nur Belege im Original akzeptiert.
- (3) Zahlungsanweisungen werden durch Unterschrift vom Budget-Verantwortlichen sachlich, vom Kassenwart rechnerisch bestätigt.
- (4) Mehrere Einzelbelege sind auf dem dafür vorgesehenem Formblatt, dem Budgetbereich zugeordnet, aufzuführen.
- (5) Belege sind im zugehörigen Budgetquartal einzureichen.
- (6) Alle Belege und Korrespondenzunterlagen, welche mit dem Geldverkehr in direkter und indirekter Verbindung stehen, müssen für 10 Jahre ab Datierung beim Kassenwart aufbewahrt werden.

6. Schlussbestimmung

- (1) Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des Vereins „Willkommen in Lehre e. V. (WiL)“.
- (2) Änderungen dieser Finanzordnung beschließt der Vorstand. Sie sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

7. Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß des Beschlusses des Vorstandes vom 28.04.2020 in Kraft.

Lehre, 28.04.2020

Herbert Lühler, 1. Vors.

Für den Vorstand

